



An die Geschäftsleitungen  
und die Personalabteilungen  
unserer Mitgliedsfirmen

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ (0521) 964870  
Fax (0521) 9648788  
[info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

Nr. 11/17  
4. Dezember 2017  
ka-pe

## Neues Mutterschutzgesetz mit Wirkung zum 01.01.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

das seit 1952 geltende Mutterschutzgesetz (MuSchG) ist mit Wirkung zum 01.01.2018  
umfänglich novelliert worden. Teile des novellierten Rechts sind bereits mit Wirkung zum  
30.05.2017 in Kraft getreten.

Arbeitgeber müssen sich auf umfängliche Neuerungen einstellen.

Hervorzuheben ist u.a. Folgendes:

- Ausweitung des Anwendungsbereichs des Mutterschutzgesetzes
- Neustrukturierung der Beschäftigungsverbote
- Abstrakte Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung mutterschutzrechtlicher Aspekte
- Ausweitung des Kündigungsschutzes auf Vorbereitungshandlungen
- Erweiterung der nachgeburtlichen Schutzfrist auf 12 Wochen im Falle der Behinderung  
etc.

Im Falle der Nichtbeachtung droht u.a. ein nicht unerhebliches Bußgeld, wobei (Ausnahme) die  
Unterlassung der abstrakten Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 MuSchG erst ab  
dem 01.01.2019 Bußgeld mit bewehrt ist (vergl. Ausarbeitung Seite 14).

Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Ausarbeitung.

  
Kassing